



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige Gemeinden,
übrige Gemeinden, soweit
Straßenverkehrsbehörden

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Nachrichtlich:
Nieders. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76

30453 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30055/0002

Durchwahl (05 11) 1 20-

[REDACTED]

Hannover
21.04.2008

Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 StVO;

Künftiges Verfahren bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED]
vor dem Hintergrund einer bundesweit sehr unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungspraxis in den Ländern hatte die Verkehrsministerkonferenz den Auftrag erteilt, die Ausnahmep Praxis zu vereinheitlichen. Das Land Niedersachsen wurde gebeten, zu Beratungen der Länder zu diesem Thema einzuladen.

Die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe hat die als Anlage 1 beigefügte **Vereinbarung der Länder zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4 sowie 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO** erarbeitet. Die Verkehrsministerkonferenz hat am 9./10. Oktober 2007 einstimmig beschlossen, dass sich die Genehmigungspraxis künftig an diesem Katalog ausrichten soll.

Dienstgebäude
Landschaftstraße 5
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststellernw@m.w.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 105 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung der Länder ist bei der Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw in Niedersachsen künftig die als Anlage 1 beigefügte **Vereinbarung der Länder** zugrunde zu legen. Ergänzend bitte ich die als Anlage 2 beigefügten **Erläuterungen** zu beachten.

[Redacted]

Schlussbestimmungen

Die diesem Erlass **entgegenstehenden Regelungen** werden hiermit aufgehoben.

Konkrete Einzelfallentscheidungen des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bleiben von der Neuregelung des Ausnahmegenehmigungsverfahrens unberührt. Eine Verlängerung bzw. Neuerteilung der auf den Einzelfallentscheidungen beruhenden Ausnahmegenehmigungen bedarf jedoch einer vorherigen Abstimmung mit dem Ministerium.

[Redacted]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

[Redacted signature]

[Redacted]

Anlage 1

Nieders. Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
– 43 - 30055/0002 –

Hannover, 21.04.2008

Vereinbarung der Länder zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4 sowie 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO

1. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt nicht für:
 - 1.1. Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
 - 1.2. Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
 - 1.3. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),
 - 1.4. selbst fahrende Arbeitsmaschinen,
 - 1.5. Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
 - 1.6. Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeit Zwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.
2. Für Ausnahmegenehmigungen auf Antrag wird für die Beförderung folgender Waren und Güter grundsätzlich von einer Dringlichkeit im Sinne von VwV I zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO ausgegangen:
 - 2.1. lebende Tiere,
 - 2.2. Schnittblumen und lebende Pflanzen
 - 2.3. frische, leicht verderbliche Lebensmittel
 - 2.4. landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit
 - 2.5. Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
 - 2.6. Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,

2.7. Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen.

2.8. Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Ziff. 2.1. bis 2.7 stehen.

2.9. Hin- und Rückfahrten von Oldtimer-Lkw im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen.

3. **Fahrten zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen (einschließlich Seefähren) oder Flugzeugen** können genehmigt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist.

4. Ausnahmegenehmigungen für **andere Fahrten** erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

4.1. ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Transports während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde **und**

4.2. der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

5. **Dauerausnahmegenehmigungen** dürfen nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transports für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

6. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1. einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) sowie in den Fällen der Nummern 3 und 4 einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,

6.2. bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,

6.3. den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung. Die Vorlage eines Anhänger-scheins ist nicht erforderlich.

7. Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

- 7.1. Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind - soweit möglich - einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.
- 7.2. Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.
- 7.3. Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.